

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen im Reformhaus® Kundenmagazin, Ratgebern und Kalendern der Reformhaus Marketing GmbH (im Folgenden Verlag genannt)

Ziffer 1 Anzeigenauftrag

"Anzeigenauftrag" im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel, wie z. B. Beikleber, Beihefter, Beilagen oder technische Sonderausführungen (nachfolgend insgesamt als Anzeigen bezeichnet) eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2 Abrufzeitraum

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Ziffer 3 Abschlüsse

Abschlüsse sind Verträge über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungtreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen.

Ziffer 4 Vom Verlag nicht zu vertretende Nichterfüllung

Liefert der Auftraggeber eine Druckunterlage, die von dem vereinbarten Anzeigenformat abweicht, ist der Verlag zu einer Veröffentlichung nur verpflichtet, wenn eine entsprechende Anzeigenfläche zur Verfügung steht, das Anzeigenformat dem geplanten Layout nicht zuwiderläuft und keine Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.

Ist eine Veröffentlichung der Anzeige nicht möglich, teilt der Verlag dem Auftraggeber dies unverzüglich mit. Kann der Auftraggeber eine der Vereinbarung entsprechende Druckunterlage bis zum Anzeigenschluss nicht liefern, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 22.

Wird das abweichende Anzeigenformat veröffentlicht, hat der Auftraggeber den entsprechenden Preis gemäß der aktuellen Preisliste zu zahlen. Übersteigt der Preis für das vereinbarte Anzeigenformat den Preis für das veröffentlichte abweichende Anzeigenformat, hat der Auftraggeber auch den Differenzbetrag zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt insoweit vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass dem Verlag durch die Veröffentlichung des abweichenden Anzeigenformats Aufwendungen erspart geblieben sind.

Ziffer 5 Preise

Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Sie bestimmen sich nach dem vom Auftraggeber gewählten Format, das einem der in der Preisliste angegebenen Formate entsprechen muss. Sind im Auftrag keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt. Unsere Preise, auch die in den Preislisten angegebenen Preise, verstehen sich zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Ziffer 6 Zeitpunkt der Auftragserteilung

Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens einen Tag vor Anzeigenschluss beim Verlag eingehen. Anderenfalls ist der Verlag zur Berücksichtigung des Auftrags nicht verpflichtet. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 7 Kennzeichnung von Anzeigen

Anzeigen, die für den flüchtigen Durchschnittsleser aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht. Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers gem. Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.

Ziffer 8 Ablehnung von Anzeigen

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Im Übrigen behält sich der Verlag vor, Anzeigenaufträge anzunehmen, bedingt anzunehmen oder abzulehnen, wenn sie nach dem Ermessen des Verlages mit der Zielsetzung der Verlagsobjekte nicht im Einklang stehen.

Ziffer 9 Ausschluss von Mitbewerbern

Für eine bestimmte Ausgabe oder für die gleiche Seite kann ein Ausschluss von Mitbewerbern nicht gewährleistet werden.

Ziffer 10 Verantwortlichkeit des Auftraggebers für Inhalt und Zulässigkeit der Anzeige, Haftungsfreistellung, Anzeigen für Arznei- und Heilmittel

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für den Anzeigenauftrag zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Wird der Verlag wegen einer Anzeige / eines Werbemittels von dritter Seite abgemahnt, wird der Verlag den Auftraggeber hiervon rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit geben, die Verteidigung gegen die Abmahnung mit dem Verlag, ggf. mit einem von dem Verlag frei zu wählenden Rechtsberater, abzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verlag ohne vorherige Abmahnung verklagt oder ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Verlag gerichtet wird. Dem Auftraggeber wird – soweit rechtlich möglich – die Gelegenheit gegeben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Auftraggeber ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Er hat jedoch den Verlag bei der Führung eines Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag von allen von dritter Seite geltend gemachten Zahlungsansprüchen freizustellen, soweit diese aus der Veröffentlichung der Anzeige / des Werbemittels resultieren. Dies gilt insbesondere für geltend gemachte Aufwendungsersatzansprüche (etwa gem. § 12 Abs. 1 UWG) sowie für geltend gemachte Schadensersatzansprüche. Des Weiteren ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, den Verlag die für eine etwaige Beseitigung oder Vernichtung entstehenden Kosten zu erstatten. Schließlich ist der Auftraggeber im Falle eines Rechtsstreits dazu verpflichtet, den Verlag von entstandenen Gerichts- sowie Anwaltskosten freizustellen. Der Verlag ist insoweit dazu verpflichtet, die Anwaltskosten auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Ziffer 11 Druckunterlagen

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Wird die Druckunterlage nicht termingerecht geliefert, kann dies eine Auswirkung auf die Platzierung und Druckqualität haben, die nicht zu Reklamationen berechtigt. Die Berechnung entstehender Mehrkosten behält sich der Verlag vor.

Ziffer 12 Mängelhaftung / Reklamationsfrist

Weist die veröffentlichte Anzeige Mängel auf, die vom Verlag zu vertreten sind, so steht dem Auftraggeber nach Wahl des Verlages ein Recht auf Ersatzanzeige oder Herabsetzung des Anzeigenpreises zu. Wählt der Verlag die Ersatzanzeige und schlägt diese fehl, so steht dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Herabsetzung des Anzeigenpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 13 Haftung

Wegen Schäden, die sich aus der von dem Auftraggeber verschuldeten Mangelhaftigkeit der Anzeige ergeben, haftet der Verlag unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer sonstigen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend zusammen „Kardinalpflichten“), ist die Haftung des Verlages auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Der Verlag haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind. Die Haftung des Verlages bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Der Verlag haftet nicht: für das Erscheinen der Anzeige in einer bestimmten Ausgabe oder an einer bestimmten Platzierung, für unrichtige Wiedergabe von Anzeigentexten oder Textänderungen, die dem Verlag auf anderem als schriftlichem Wege aufgegeben worden sind, für den Inhalt der aufgegebenen Texte, für deren Richtigkeit und Vertretbarkeit allein der Kunde verantwortlich ist, für geringfügige farbliche oder sonstige Abweichungen von der Druckvorlage.

Ziffer 14 Probeabzüge

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Soweit eine Frist nicht mitgeteilt wird, gelten die Probeabzüge als genehmigt, wenn der Kunde die Rücksendung mit etwaigen Änderungswünschen nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt vornimmt.

Ziffer 15 Zahlungsfristen / Preisnachlässe

Rechnungsstellung für Anzeigen erfolgt 10 Tage vor Erscheinen. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Erfolgt Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, gewähren wir 2 % Skonto. Erfolgt Zahlungseingang nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber in Höhe von 8,5 % jährlich zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Forderung verrechnet. Der Verlag behält sich vor, wenn eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, eine Vorauszahlung zum Anzeigenschlusstermin zu verlangen.

Ziffer 16 Verzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen

begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 17 Belegexemplare

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 18 Druckunterlagen

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 19 Anlieferung von Beilagen, Beiheften, Beiklebern

Die Anlieferung von Beilagen, Beiheften und Beiklebern muss termingerecht, sachgemäß verpackt, unbeschädigt und genau gefalzt erfolgen, anderenfalls übernimmt der Verlag keine Haftung.

Ziffer 20 Verwahrung von Zuschriften auf Ziffernanzeigen

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

Ziffer 21 Begrenzte Aufbewahrung von Druckunterlagen

Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

Ziffer 22 Storno des Auftrages nach Anzeigenschluss

Wird der Auftragsauftrag aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat nach Anzeigenschluss storniert, hat der Kunde gleichwohl den vollen Preis nebst allen Nebenkosten zu entrichten. Es bleibt dem Verlag vorbehalten, stattdessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, der vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens mit mindestens 20 % des Bruttopreises anzusetzen ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verlag ein Schaden ganz oder teilweise nicht entstanden ist.

Ziffer 23 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hamburg. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Hamburg. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.